

# A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 5 vom 2. Februar 2016

Bek. Nr.

### Stadt Laufen

10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 06 „Leobendorf West“; Bekanntmachung  
des Aufstellungsbeschlusses und Öffentliche Auslegung (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch – BauGB); (Az. 12-Mi-6102-06/10) ..... 1

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 „Feuerwehrhaus Laufen“; Öffentliche Auslegung  
(§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB); (Az. 12-Mi-6102-52/00) ..... 2

### Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bekanntmachung über die 42. Änderung des Bebauungsplanes Perach für das Grundstück  
Fl. Nr. 2581 Gemarkung Ainring gem. § 3 Abs. 2, 3 4 Abs.2 Baugesetzbuch in Verbindung mit  
§ 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch ..... 3

Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)  
der Gemeinde Ainring; Vom 18. Juli 2007 ..... 4

10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Schwimmbad der Gemeinde Ainring vom 01.01.1980 ..... 5

### Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "ehemaliges  
Raiffeisenlagerhaus" der Gemeinde Piding gem. § 10 Abs. 3 BauGB ..... 6

Bekanntmachung über den Beschluss zur 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Piding-Ost"  
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die öffentliche Auslegung  
der Änderungsplanung gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB ..... 7

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Laufen

#### **10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 06 „Leobendorf West“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Öffentliche Auslegung (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB); (Az. 12-Mi-6102-06/10)**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner Sitzung am 17.11.2015 beschlossen, den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 06 „Leobendorf West“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB zu ändern. Umweltbezogene Informationen sind Bestandteil der Begründung, Stellungnahmen hierzu liegen nicht vor.

Mit dieser Änderungsplanung soll im Zuge der Nachverdichtung eine zusätzliche Bauparzelle Nr. 21 a geschaffen werden. Der Planentwurf mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 14.09.2015 kann in der Zeit

**vom 10.2. bis 09.3.2016**

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung sowie die Entwurfsunterlagen sind in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de/> unter Aktuelles verfügbar.

Laufen, den 26. Januar 2016  
Stadt Laufen

**Hans Feil**; Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

## Stadt Laufen

### Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 „Feuerwehrhaus Laufen“; Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB); (Az. 12-Mi-6102-52/00)

Im o. g. Aufstellungsverfahren hat die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung geändert wurde. Der geänderte Planentwurf mit Satzung, Begründung und Umweltbericht i. d. F. vom 20.01.2016 kann in der Zeit

**vom 10.2. bis 9.3.2016**

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

An umweltbezogenen Informationen liegt eine Schallschutzbeurteilung des Landratsamtes BGL, Arbeitsbereich Immissionschutz vor; Außerdem liegen Stellungnahmen des Landratsamtes BGL, Fachbereich Bauen und Planungsrecht, der unteren Naturschutzbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein sowie des Staatlichen Bauamtes Traunstein Bereich Straßenbauverwaltung vor, die zum Teil Anlass zu Änderungen des Entwurfes waren. Deren Ergebnisse wurden in die Satzung und den neu erstellten Umweltbericht, der Bestandteil der Satzung ist, eingearbeitet.

Diese Bekanntmachung sowie die Entwurfsunterlagen sind in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de/> unter Aktuelles verfügbar.

Laufen, den 26. Januar 2016  
Stadt Laufen

**Hans Feil**; Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## Gemeinde Ainring

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über die 42. Änderung des Bebauungsplanes Perach für das Grundstück Fl.Nr. 2581 Gemarkung Ainring gem. § 3 Abs. 2, 3 4 Abs.2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch

Mit der geplanten 42. Änderung des Bebauungsplanes Perach soll auf dem Grundstückstück Fl. Nr. 2581 Gem. Ainring die Voraussetzung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage geschaffen werden.

Der Bauausschuss billigte in seiner Sitzung vom 09.11.2015 den Planungsentwurf des Büros Steinert in der Fassung vom 9.11.2015.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden in der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Ainring am 11.01.2016 behandelt. Aufgrund dieser Stellungnahmen wurde die Planung leicht geändert. Der Entwurf der Änderungssatzung mit Begründung in der Planfassung vom 11.01.2016 liegt in der Zeit vom

**3. Februar 2016 bis 4. März 2016**

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden den 27. Januar 2016  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

## Gemeinde Ainring

### Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Ainring; Vom 18. Juli 2007

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ainring folgende Satzung:

#### ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen in Ainring, Heidenpoint und Mitterfelden (§ 1 der Kindertageseinrichtungensatzung) eine Benutzungsgebühr (Besuchsgebühr).

##### § 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

##### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.

(3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

(4) Die Gebühr ist spätestens am zehnten Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde Ainring zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

(5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu entrichten.

#### ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

##### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

##### § 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kinderkrippe** (unter Dreijährige) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	160,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	176,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	192,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	220,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	255,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	290,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	325,00 €
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kindergärten** (über drei Jahre bis zur Einschulung) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	80,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	88,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	96,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	104,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	112,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	120,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	128,00 €
- (3) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Nachmittagsbetreuung** (für Schüler) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 2 bis 3 Stunden	73,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 3 bis 4 Stunden	80,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	88,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	96,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	104,00 €

- (4) Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten.
- (5) Die Gebühr wird für den Bereich der Kinderkrippe und der Kindergärten für zwölf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben und für den Bereich der Nachmittagsbetreuung für elf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben.

#### **§ 6 Gebührenermäßigung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig einen gemeindlichen Kindergarten oder die Kinderkrippe, so wird die Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte ermäßigt.  
Weitere Kinder in der Kinderkrippe und/oder im Kindergarten werden von der Gebühr befreit.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).
- (3) **Gebührenermäßigung für Vorschulkinder:**  
Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung (Erreichen der allgemeinen Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) reduzieren sich die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 2 nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. Bei vorzeitiger Einschulung besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung der Gebühren. Werden Vorschulkinder von der Einschulung zurückgestellt, so entfällt die Gebührenreduzierung.

#### **§ 7 Ferienzeit**

- (1) Soweit sich ein entsprechender Bedarf in den Schulsommerferien ergibt, wird eine Betreuung in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit dem katholischen Kindergarten in Mitterfelden angeboten.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ergibt sich in Abweichung zu § 5 Abs. 5 zusätzlich ein Elternbeitrag im Umfang der tatsächlichen Buchungsstunden.

#### **§ 8 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

### **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15. September 2015 außer Kraft.

Ainring, den 26. Januar 2016  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**; Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

## **Gemeinde Ainring**

### **10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Schwimmbad der Gemeinde Ainring vom 01.01.1980**

#### **§ 1**

§ 4 Abs. 1 Nr. 8 (Familientageskarte) der bisherigen Fassung wird gestrichen. Die Satzung erhält demnach folgende neue Fassung:

1.	Familienkarte (Eltern mit Kindern von 6 bis 25 Jahren*)	120,00 €
	Vorverkauf	100,00 €
	Familienkarte für Ehrenamtskarteninhaber	95,00 €
2.	Saisonkarte (für Erwachsene) 62,00 €	
	Vorverkauf	50,00 €
3.	Ermäßigte Saisonkarte (für Kinder von 6 bis 18 Jahren, Schüler, Studenten* und Ehrenamtskarteninhaber)	42,00 €
	Vorverkauf	35,00 €
4.	Saisonkarten für Schwerbehinderte (mit SB-Ausweis) 40,00 €	
5.	Tageskarte (für Erwachsene) 4,50 €	
6.	Ermäßigte Tageskarte (für Kinder von 6 bis 18 Jahren, Schüler, Studenten* und Ehrenamtskarteninhaber)	2,50 €
7.	Tageskarte für Schwerbehinderte (mit SB-Ausweis)	3,00 €
8.	Abendkarte ab 16:00 Uhr (für Erwachsene und Schwerbehinderte)	3,00 €

9. Ermäßigte Abendkarte – ab 16:00 Uhr (für Kinder von 6 bis 18 Jahren, Schüler, Studenten* und Ehrenamtskarteninhaber)	2,00 €
10. Zwölferkarte (für Erwachsene) 36,00 €	
11. Ermäßigte Zwölferkarte (für Kinder bis 18 Jahre, Schüler, Studenten* und Ehrenamtskarteninhaber)	24,00 €
Zwölferkarte für Schwerbehinderte (mit SB-Ausweis)	30,00 €
12. Auswärtige Schulgruppen je Person	2,00 €
13. Garderobenschrank für die Saison**	35,00 €
14. Kinder unter 6 Jahren	0,00 €

\*Schüler einer allgemeinbildenden Schule, ordentlich Studierende an Uni/FH vom vollendeten 18. Lebensjahr bis max. zum vollendeten 25. Lebensjahr mit Nachweis (Immatrikulationsbescheinigung, Schülerausweis). Ansonsten Kinderregelung bis 18 Jahre.

\*\* zzgl. Pfand 35,00 € für Schrank und Schlüssel.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. März 2016 in Kraft.

Ainring, den 26. Januar 2016  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**; Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

## Gemeinde Piding

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "ehemaliges Raiffeisenlagerhaus" der Gemeinde Piding gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Piding hat in der Sitzung am 27. Oktober 2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "ehemaliges Raiffeisenlagerhaus" in der Fassung vom 27.1.2016 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 1 während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Piding geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Piding, den 28. Januar 2016  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

## Gemeinde Piding

### Bekanntmachung über den Beschluss zur 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Piding-Ost" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 27.1.2016 die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Piding-Ost" für die Grundstücke Fl. Nr. 256/63, 256 (Teilfläche) und 255 (Teilfläche) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes.

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung wurde vom Bautechniker Hubert Dießbacher, Piding, ausgearbeitet. Der Bau- und Umweltausschuss hat den Entwurf am 27.1.2016 gebilligt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der aktuellen Fassung liegt in der Zeit vom

10. Februar bis 9. März 2016

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Piding, den 28. Januar 2016  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**; Erster Bürgermeister

---